Bezugs-Preis

in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition: Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis

die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 301. **Freitag** den 15. Juni 1894. 88. Jahrgang.

Bestellungen auf

Reiseabonnements

nimmt entgegen und führt für jede beliebige Zeitdauer aus **die Expedition des Leipziger Tageblattes,** Johannisgasse 8.

Amtliche Bekanntmachungen.

Borstenmarkt.

Der 2. diesjährige **Markt für Borsten** findet in der Zeit von **Montag, den 25. bis Sonnabend, den 30. Juni** statt.

Leipzig, am 28. Mai 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Werche.

Bekanntmachung.

Das 27. Stück des diesjährigen **Reichsgesetzblattes** ist bei uns eingegangen und wird bis **zum 6. Juli dieses Jahres** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 2182. Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Vom 28. Mai 1894.

Nr. 2183. Allerhöchster Erlaß, betreffend Abgabentarife für die Canalstrecke Holtenau-Rendsburg und die Benutzung der Hafenanlagen zu Holtenau. Vom 4. Juni 1894.

Leipzig, den 11. Juni 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Wegen des Umbaues der Schleußen in der Lindenthaler-, Aeußeren Hallischen- und Marienstraße zu Leipzig-Gohlis wird **vom 18. dieses Monats ab die Lindenthaler Straße** in ihrer Ausdehnung von der Langen bis zur Aeußeren Hallischen Straße **für allen Fahrverkehr**, und **die Stiftstraße** in ihrer Ausdehnung von der Carl- bis zur Lindenthaler Straße **für den durchgehenden Fahrverkehr** auf die Dauer der Arbeiten **gesperrt.**

Leipzig, am 13. Juni 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 6344. Dr. Georgi. Stahl.

Bekanntmachung.

Wegen Neupflasterung wird **vom 18. dieses Monats ab** auf die Dauer der Arbeiten **die Kohlenstraße streckenweise gesperrt.**

Mit der Pflasterarbeit wird am südlichen Ende der Straße begonnen.

Leipzig, am 13. Juni 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 6346. Dr. Georgi. Stahl.

Bekanntmachung.

Die öffentlich ausgeschriebene **Pflasterung der Kohlenstraße** hier ist vergeben worden.

Die unberücksichtigt gebliebenen Bewerber werden deshalb aus ihren bez. Angeboten entlassen.

Leipzig, am 12. Juni 1894.

Ia. 2702/802. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Ch.

Gesucht

wird der am 2. Juni 1861 in Weimar geborene Handarbeiter **Carl Louis Max Eylenstein**, welcher zur Fürsorge für sein Kind anzuhalten ist.

Leipzig, den 14. Juni 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig. Armen-Amt, Abth. IVa.
A. R. IVa. 945a/94/3339. Hentschel. Hr.

Die städtische Sparcasse

beleiht **Werthpapiere** unter günstigen Bedingungen.

Leipzig, den 10. Januar 1894.

Die Sparcassen-Deputation.

Eine Mahnung des Berliner Brauereiboycotts.

* Der von der Socialdemokratie über das Berliner Brauereigewerbe verhängte Verruf ist zu einer für das gesammte deutsche Gewerbe, für die ganze deutsche Industrie hochernsten Angelegenheit angewachsen. Eine kleine Gruppe contractbrüchiger Böttcher stellte unter gewaltsamer Beugung des Rechts Forderungen an die Arbeitgeber, die von diesen, wenn sie Herren ihrer Geschäfte bleiben wollten, nicht erfüllt werden konnten. Um nun die Arbeitgeber zur Nachgiebigkeit zu zwingen, griffen die Führer der Streikenden zum Mittel der Verrufserklärung. Konnte man den Vorgang bis dahin als einen localen betrachten, wie er sich ab und zu in Industriecentren abspielt, so wurde er zu einer Sache von hohem Interesse für das ganze Bürgerthum, als die socialdemokratische Parteileitung den gesammten Arbeiterstand aufbot, um die Böttcher in ihrem frivolen Kampfe gegen die Brauereien zu unterstützen, denn dadurch wurde klargestellt, daß es sich um einen Herrschaftsact der Socialdemokratie handle. Es ist daher begreiflich, daß nicht nur das energische und einmüthige Auftreten der direct betroffenen Arbeitgeber in allen gewerblichen und industriellen Kreisen ungetheilte Zustimmung findet, sondern daß auch an die gesetzgebenden Factoren appellirt wird, durch geeignete Strafbestimmungen der Wiederkehr ähnlicher Vorgänge vorzubeugen, die auf alle Fälle schwere Nachtheile für Tausende im Gefolge haben.

Die wenigsten dieser Aufforderungen sind aber geeignet, den gesetzgebenden Factoren als Unterlage für eine geeignete Vorlage zu dienen, so wohlgemeint sie auch sein mögen. So wird z. B. der Münchener „Allgem. Ztg." aus Berlin geschrieben:

„Unter der Herrschaft des Socialistengesetzes hätte ein Boycottunternehmen, wie man es in Berlin gegenwärtig am Werke sieht, überhaupt nicht vorkommen können. Nachdem das Gesetz fortgefallen ist, mangelt es allerdings an jeder wirksamen Handhabe. Man hat verschiedentlich den Ausweg eingeschlagen, den Boycott als groben Unfug zu bestrafen; aber abgesehen von der Dehnbarkeit des Begriffs, ist das dabei zulässige Strafmaß ein zu geringes. Noch weniger nützt der Rath, die Anstifter des Boycotts im Wege des Civilverfahrens zum Schadenersatz anzuhalten. Abgesehen davon, daß in den meisten Fällen bei den Boycotteurs nicht viel zu holen sein wird, trifft die civilrechtliche Sühne auch nicht das Wesen der Sache. Was sich gegenwärtig in Berlin vollzieht, ist nicht mehr ein privater Kampf zwischen einander gegenüberstehenden wirthschaftlichen Interessen, es ist eine Störung der öffentlichen Rechtsordnung. Jedermann ist zweifellos berechtigt, einem Anderen öffentlich zu erklären, daß er unter gewissen Umständen eine Waare von ihm nicht mehr kaufen werde. Zweifelhaft mag schon sein, ob er auch als berechtigt gelten kann, Dritte zur Nachahmung seines Beispiels aufzufordern. Durchaus unberechtigt aber ist der Versuch, Jemanden durch Drohungen irgend welcher Art oder sonstige Zwangsmittel zur Nachahmung dieses Beispiels zu nöthigen. Dieser Versuch wird gegenwärtig in Hunderten, ja Tausenden von Fällen gemacht, indem man die Inhaber von Restaurationslocalen und von Bierverkaufsstellen auf solche Weise zwingen will, von den boycottirten Brauereien kein Bier zu entnehmen. Abgesehen von der vielleicht vernichtenden Schädigung, welche dadurch den betreffenden Gewerbetreibenden zugefügt wird, ist es, wenn der Drohung nachgegeben wird, eine Benachtheiligung des kaufenden Publicums, welches für die Befriedigung seiner Bedürfnisse auf diese Gewerbetreibenden angewiesen ist. Nimmt man nun noch das politische Moment hinzu, daß diese Terrorisirung ganzer Bevölkerungsclassen erfolgt, um die Zwecke einer den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung erstrebenden Partei zu fördern, so ist klar, daß hier eine Lücke in unserm Strafrecht aufgewiesen ist, welche schleuniger Ausfüllung bedarf."

Daß die Bestrafung des Boycotts als grober Unfug bedenklich und überdies unwirksam wäre, ist ebenso zuzugeben, wie die Wirkungslosigkeit des Versuches, die Anstifter des Boycotts im Wege des Civilverfahrens zum Schadenersatz anzuhalten. Aber unrichtig ist, daß es völlig an gesetzlichen Mitteln fehle, den Versuch, Kameraden durch Drohungen irgend welcher Art oder sonstige Zwangsmittel zum Nichtkaufen irgend einer Waare oder in irgend einem Geschäft zu zwingen, zu bestrafen. Bestimmt doch, abgesehen von den §§. 110 und 111 des R.-St.-G.-B., der §. 153 der Gewerbeordnung:

„Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152: Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe von Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt."

Von einer „Lücke" in unserem Strafrecht kann also nicht wohl die Rede sein. §. 153 ist lediglich zu eng, indem er die nicht nachweisbaren Verabredungen und jene öffentliche Aufforderung, die thatsächlich eine genügende Wirkung ausübt, ohne aber eine Drohung zu enthalten oder einen formellen Zwang darzustellen, unbestraft läßt. Das erkannten auch schon vor einigen Jahren die verbündeten Regierungen, die deshalb dem Reichstage in dem Entwurfe der letzten großen Gewerbeordnungsnovelle den Vorschlag machten, dem §. 153 der Gewerbeordnung folgende Fassung zu geben:

Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung

1) Arbeiter oder Arbeitgeber zur Theilnahme an Verabredungen der im §. 152 bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern,
2) Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern,
3) Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern,

wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängniß nicht unter einem Jahre ein.

Die gleichen Strafvorschriften finden auf Denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert.

Dieser Vorschlag war folgendermaßen begründet:

Die Arbeitseinstellungen der letzten Zeit haben in den meisten Fällen mit einem Contractbruch der Arbeiter begonnen und waren vielfach von Bedrohungen der in der Beschäftigung verbliebenen Arbeiter durch die Feiernden begleitet. Dabei hat sich der §. 153 in seiner bisherigen Fassung insofern als ungenügend gezeigt, als die angedrohte Strafe zu gering ist, und als die durch ihn bezeichneten Mittel bewirkte oder versuchte Abhaltung von der Fortsetzung der Arbeit nur dann mit Strafe bedroht ist, wenn sie erfolgt, um andere Arbeiter zu nöthigen, an Verabredungen zur Einstellung der Arbeiter theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten. Da der Versuch, andere Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu nöthigen, nicht selten vorkommt, ohne daß eine Verabredung stattgefunden hat oder nachgewiesen werden kann, so wird die Strafe auch unabhängig von einer Verabredung vorgesehen werden müssen. Das in der neuen Fassung vorgesehene Strafmaß rechtfertigt sich durch die Schwere des Vergehens und durch das Bedürfniß, dem neuerdings hervorgetretenen Umsichgreifen desselben mit Nachdruck entgegenzutreten. Zu dem Ende sollen namentlich solche Personen, die sich — oft in agitatorischer Weise — ein Geschäft daraus machen, die fraglichen Handlungen zu begehen, einer schärferen Strafbestimmung unterworfen werden.

Wenn auch der Bruch des Arbeitsvertrags mit Strafe nicht bedroht werden soll, so erscheint es mit Rücksicht darauf, daß durch die seitens der Arbeiter in großer Zahl unter Bruch des Arbeitsvertrages zur Ausführung gebrachten Arbeitseinstellungen die öffentlichen Interessen vielfach schwer geschädigt werden, und daß dadurch auch das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine allgemeine Verbitterung erfahren muß, welche die Beilegung entstehender Streitigkeiten immer schwieriger macht, geboten, die öffentliche Aufforderung zu einem solchen Verfahren unter Strafe zu stellen. Nach der Auslegung, die der §. 110 des Strafgesetzbuchs durch neuere Erkenntnisse des Reichsgerichts erhalten hat, ist eine solche Aufforderung nur dann strafbar, wenn sie auf Herbeiführung einer bewußten Auflehnung gegen das Gesetz gerichtet ist, nicht aber, wenn sie nur die Herbeiführung der dem Gesetz widersprechenden Handlung bezweckt. Bei dieser Auslegung, welche die Strafbarkeit von der in den seltensten Fällen möglichen Feststellung der Absicht des Auffordernden abhängig macht, genügt der §. 110 des Strafgesetzbuchs dem praktischen Bedürfnisse nicht. Diesem soll demnach durch Ergänzung des §. 153 der Gewerbeordnung genügt werden.

Bei der zweiten Lesung der Novelle im Plenum debattirte man fast zwei Tage über den §. 153, der in der Commission besonders vom Centrum und den Freisinnigen lebhaft bekämpft und dann auch abgelehnt worden war. Ueber den zweiten Tag der Debatte am 23. April 1891 berichtete am andern Tage das „Leipz. Tageblatt":

„Da Centrum und Freisinnige sich schlechthin auf kein Compromiß einlassen wollen und sogar die Ablehnung der Regierungsvorlage in diesem Puncte zur Bedingung machten für die Annahme des ganzen Gesetzes, stand man natürlich auf der anderen Seite von jedem Verbesserungsvorschlage ab. Den Löwenantheil an der zweitägigen Debatte hatten wieder die Socialdemokraten, welche die Coalitionen der Unternehmer als Verbrechergesellschaften schilderten und die Arbeiter als engelreine, unschuldige Lämmer hinstellten, die sich im Zustande der Nothwehr befinden. In namentlicher Abstimmung lehnte das Haus schließlich mit 142 gegen 78 Stimmen die verschärften Strafbestimmungen der Vorlage ab. Dafür stimmten die conservativen Parteien und die Mehrheit der Nationalliberalen. Es bleiben also — denn in dritter Lesung wird keine Aenderung beantragt werden — hier die bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung in Kraft."

Unter den mit „Nein" Votirenden befanden sich auch die Abgg. Roesicke und Goldschmidt, bekanntlich Directoren zweier der jetzt boycottirten Brauereien. Jetzt werden die Herren, und wahrscheinlich auch manche ihrer Parteigenossen, ihre damalige Abstimmung beklagen. Auf das Centrum dürften die bei dem Berliner Brauereiboycott zu Tage getretenen Erscheinungen ebenfalls nicht ohne Eindruck geblieben sein. Auch ultramontane Blätter geben zu verstehen, daß der Reichstag, wenn ihm in seiner nächsten Session der am 23. April 1891 abgelehnte Antrag aufs Neue vorgelegt werden sollte, zu einer abermaligen Ablehnung schwerlich kommen werde. Auch wir sind dieser Ueberzeugung, glauben aber mit der „Nat.-Ztg.", daß man mit einer einfachen Wiederholung des damaligen Antrags nicht das Rechte treffen würde. Denn durch diesen Antrag werden nur solche Verrufserklärungen mit Strafe bedroht, durch welche Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern bestimmt oder an der Annahme von Arbeitern gehindert werden sollen. Beim Berliner Boycott handelt es sich aber darum, Arbeitgeber an der Entlassung von Arbeitern durch Verrufserklärungen zu hindern. Die vorgeschlagene Fassung des §. 153 ist also immer noch zu eng. Gelingt es, sie so zu erweitern, daß alle Fälle von Verrufserklärungen und öffentlichen Aufforderungen zu widerrechtlicher Beschränkung der Handlungsfreiheit getroffen werden, so wird der Reichstag vor dem Gewerbe, der Industrie und den Tausenden von Arbeitern, die wider ihren Willen und zu ihrem größten Nachtheile in frivole Streiks hineingezwungen werden, eine Wiederholung der Abstimmung vom 23. April 1891 nicht verantworten mögen.

Deutsches Reich.

ss. **Berlin,** 14. Juni. Auf dem rheinischen Provinzialparteitag der freisinnigen Volkspartei hat der Abgeordnete Schmidt-Elberfeld erklärt, auch seine Partei wolle das Reich nicht wehrlos machen, sondern das zur Vertheidigung Nothwendige gewähren. Fast gleichzeitig rief in einer Berliner Versammlung derselben Partei der Kaufmann Naphtali aus: „Nur Eines kann (der Volkspartei) noch helfen: radicale Opposition gegen den Militarismus." Die Erklärung des Herrn Schmidt ist als eine nur platonische aufzufassen, man darf aber wohl annehmen, daß auch Herr Naphtali es mit seinem Kampfrufe nicht so ernst meint, wie er ihn scharf pointirt hat. Der „Militarismus", das ist das stehende Heer, das nach dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht zusammengesetzte wohldisciplinirte stehende Heer. Selbst die Socialdemokratie versteht unter Militarismus nichts Anderes, als den Zustand, der durch das Vorhandensein einer solchen Armee — im Gegensatz zum Milizheer — bedingt ist. Eine ernstliche Abneigung gegen diesen Zustand können wir bei Herrn Naphtali und Denjenigen, als deren natürlicher Vertreter er jedenfalls gesprochen, unmöglich voraussehen, wenn wir uns erinnern, daß Deutschland seit der Durchführung des preußischen Wehrsystems in seinem ganzen Gebiete, aber auch erst seitdem, keine Judenkrawalle mehr erlebt hat. Der letzte oder vorletzte fand in Würzburg statt. Er war aus einem, von Soldaten der alten bayerischen Armee verübten „Bierkrawall" hervorgegangen, und diese Soldaten betheiligten sich auch an den Unruhen, die sich zu Angriffen auf die von Juden bewohnten Häuser steigerten und deren Unterdrückung nicht leicht war. Kurz vorher oder nachher sah Stuttgart die Bedrohung jüdischen Eigenthums durch Volksmassen. Während der Herrschaft des preußischen „Militarismus" ist Aehnliches nicht noch einmal versucht worden, abgesehen von einem nicht bedeutenden Vorfall in einem pommerschen Städtchen das — keine Garnison besitzt. Dieser Zusammenhang ist Herrn Naphtali jedenfalls nicht verborgen geblieben — wird er doch in geschlossenen jüdischen Kreisen erörtert — und deshalb halten wir den Aufruf zur radicalen Opposition gegen den Militarismus aus diesem Munde zwar für unerhört frivol, aber nicht für ernst gemeint.

—h. **Berlin,** 14. Juni. Seit Wochen benutzt die „Kreuzzeitung" ihre Sonntagsleitartikel, um ihren Grimm an den Liberalen, und zwar an den Liberalen aller Schattirungen, auszulassen. Insbesondere benutzt sie zu ihren Angriffen gegen den Liberalismus die angebliche Abneigung desselben gegen die Landwirthschaft. Selbst wenn man in liberalen Kreisen bei irgend einer Gelegenheit Verständniß und Wohlwollen für die Sache der Landwirthschaft documentirt, so wittert die „Kreuzzeitung" dahinter eine böse Absicht — oder sie thut wenigstens so. So schreibt sie, daß die liberale Presse die Landwirthe auf die verbesserte Technik für landwirthschaftliche Zwecke nur deshalb aufmerksam mache, um die Landwirthschaft zu schädigen. Denn der Liberalismus wolle die Nothlage der Landwirthschaft dazu benutzen, um die letzte Stütze wirthschaftlicher und politischer Unabhängigkeit im Staate zu beseitigen. Wie es mit diesen „Stützen" bestellt ist, darauf wollen wir hier nicht näher eingehen. Wir wollen vielmehr erwähnen, daß die „Kreuzzeitung" ganz besonders unglücklich darüber ist, daß nicht nur die liberale und daneben auch die officiöse Presse, sondern daß auch der preußische Minister v. Heyden die Landwirthe auf die Ausnutzung der Errungenschaften der modernen Technik verwiesen hat. Das conservative Blatt schreibt in bitterem Tone darüber: „Es hat dem Herrn Minister gefallen, die Landwirthe darauf zu verweisen, daß sie sich selbst helfen müßten." Die „Kreuzzeitung" vergißt aber anscheinend ganz, daß einen Tag später bei der Versammlung des Bundes der Landwirthe der Vorsitzende des märkischen Provinzialverbandes, General a. D. v. Podbielski, eine ganz ähnliche Aeußerung gethan hat. Der gedachte Herr hat stolz erklärt, daß die Landwirthe gar nicht die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen wollten, sondern daß sie sich zu genossenschaftlichen Verbänden zusammenthun und dadurch vorwärts kommen wollten. In der Furcht, daß durch derartige Aeußerungen und durch den Anblick der Leistungen auf der landwirthschaftlichen Ausstellung ein gewisses Sicherheitsgefühl bei den Landwirthen eintreten könnte, warnt die „Kreuzzeitung" die Landwirthe ausdrücklich davor, zu glauben, daß die technischen Verbesserungen ihnen etwas nutzen könnten. Mit derartigen Beunruhigungsartikeln bereitet sie übrigens nur auf eine noch kräftigere Herbstcampagne vor. Sie spricht wenigstens schon jetzt davon, daß im Herbst, falls die Agrarconferenz keine praktischen Erfolge bis dahin gezeitigt habe, eine kräftigere Agitation in Scene gesetzt werden sollte. Eine solche Agitation kann aber den gewünschten Erfolg nur dann haben, wenn nicht nur die Liberalen sehen, sondern auch die Regierung sieht, daß die Landwirthschaft sich selbst helfen will und die Winke beherzigt, die ihr sogar von Seiten der Regierung gegeben werden. Die „Kreuzzeitung" ist also eine schlechtere Rathgeberin der Landwirthschaft, als ein gemäßigter Liberalismus, der gern bereit ist, zu helfen, aber eben deshalb sehen will, was die Landwirthschaft selbst thun kann und was sie aus eigenen Kräften nicht vermag.

* **Berlin,** 14. Juni. In der preußischen Justizverwaltung steht demnächst eine Neuregelung der Bestimmungen über die Vernichtung alter Acten bevor, und zwar soll in der ganzen preußischen Monarchie einheitlich geregelt werden, welche Acten nach 5, 10, 20, 30 Jahren und welche niemals vernichtet werden sollen. Mit Bezug darauf wird der „Köln. Volksztg." geschrieben: „An sich ist die einheitliche Regelung mit Freuden zu begrüßen, doch kann uns der jetzt vorliegende Entwurf der zu erwartenden Anordnung ganz und gar nicht gefallen. Nach demselben soll künftig der Richter jedes Actenstück Blatt für Blatt durchsehen und anordnen, welches Blatt nach fünf, welches nach zehn Jahren, und welches nach längerer Zeit vernichtet werden soll. Der Richter ist heute schon ohnehin genug mit der Justizverwaltung befaßt und dadurch seiner eigentlichen richterlichen Thätigkeit entzogen. Ganz im bureaukratischen Geiste ist der erwähnte Entwurf abgefaßt. Daß man ihn erst ein Dutzend Mal durchsehen muß, um ihn überhaupt zu verstehen, sei nur nebenher erwähnt. Er umfaßt vier große Druckseiten und wird dem Revisor ein willkommenes Feld bieten, Monita zu ziehen. Wir fragen uns verwundert: warum sagt die Verfügung nicht einfach, diese Acten sind nach 30 Jahren, jene nach 50 Jahren, andere Sorten niemals zu vernichten. Eine solche Verfügung versteht Jeder, erspart viel Arbeit und ist nicht schwer auszuführen."

Y. **Berlin,** 14. Juni. (Telegramm.) Am gestrigen Nachmittag verblieb der **Kaiser** im Arbeitszimmer des Neuen Palais und erledigte Regierungs-Angelegenheiten. Abends 8 Uhr entsprach er einer Einladung des großbritannischen Botschafters, Sir Edward Malet's, zum Diner. In den heutigen Morgenstunden arbeitete der Kaiser zunächst allein, nahm 9 Uhr den Vortrag des Kriegsministers entgegen und arbeitete hierauf längere Zeit mit dem Chef des Militair-Cabinets. Zur Frühstückstafel waren der Großherzog und die Frau Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin geladen. — Die von anderer Seite gemeldete Nachricht, daß der Kaiser heute sich die Verstärkung der Schutztruppe für Südwest-Afrika vorstellen lassen werde, ist nicht zutreffend. Die Vorstellung wird erst Freitag Nachmittag 3 Uhr stattfinden.

B. **Berlin,** 14. Juni. (Privattelegramm.) Dem Vernehmen der „Post" nach wird der **Kaiser** auf der diesjährigen Nordlandsreise wiederum vom Baron **von Kiderlen-Wächter** als Vertreter des Auswärtigen Amtes begleitet werden.

‡ **Berlin,** 14. Juni. (Privattelegramm.) Der **Kaiser** überreichte gestern dem Commandeur des englischen Regiments Royal Dragoons, Oberstlieutenant Tomkinson, eine goldene und dem Rittmeister Mac Mahon, sowie dem Premierlieutenant Prinz Francis von Teck je eine silberne Cigarrendose. Dem Prinzen von Teck ist außerdem der Rothe Adler-Orden 1. Classe verliehen worden.

B. **Berlin,** 14. Juni. (Privattelegramm.) Im Auftrage des **Kaisers** begab sich heute Mittag Flügeladjutant Oberstlieutenant v. Moltke nach Stendal, um an dem Leichenbegängnisse des Lieutenants v. Poncet theilzunehmen und für den Monarchen einen kostbaren Lorbeerkranz mit weißer Atlasschleife, welche in Golddruck das kaiserliche W mit der Krone darüber trägt, auf den Sarg niederzulegen.

B. **Berlin,** 14. Juni. (Privattelegramm.) Dem „Hamb. Corr." wird von hier gemeldet: Herr **von Kiderlen-Wächter** ist nach Hamburg abgereist, um seine Functionen als dortiger Gesandter formell aufzunehmen. Von dort begiebt er sich zu gleichem Zwecke an die beiden mecklenburgischen Höfe und nach Lübeck und Bremen. Wie es heißt, wird Herr von Kiderlen nach der persönlichen Vorstellung fürs Erste wieder nach Berlin zurückkehren.

B. **Berlin,** 14. Juni. (Privattelegramm.) Die „Kreuzztg." schreibt: In militairischen Kreisen ist nichts davon bekannt, daß, wie die Blätter melden, die **Bezirksfeldwebel** und **Unterofficiere** alljährlich einer vierzehntägigen Uebung bei der Truppe sich unterziehen müßten.

— Der „Vorwärts" empfiehlt sich den Polen durch nachstehende gemeine Verunglimpfung des Fürsten Bismarck: „Um die Polenpolitik des russisch-preußischen Reichskanzlers a. D. zu rechtfertigen, veröffentlicht der bekannte geheime Chefredacteur der „Hamburger Nachrichten" ein polnisches Sensenmännerlied aus den vier Jahren, das allerdings einen glühenden Haß gegen „die Deutschen", d. h. die Preußen athmet. Weil in der Zeit des Kampfes ein polnischer Dichter von Haß gegen den Feind, mit dem sein Volk

SLUB
Wir führen Wissen.